



Amtsblatt

Nr. 12/30. April 2010
B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. Sondernutzungen auf öffentl. Straßen in d. Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung) v. 16. April 2010	113
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Verbot d. Zweckentfremdung v. Wohnraum (ZeS) v. 16. April 2010	114
Allgemeinverfügung f. d. Tauchen mit Atemgerät im Langwieder See	115
Straßenbenennung im 25. Stadtbez. Laim	118
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	118
Kraftloserklärung gegangener Sparkassenbücher	118
Bekanntgabe üb. d. Absicht einer wegerechtl. Einziehung	119
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	119

für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungs Erlaubnis festgeschrieben.“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Bemessungszeitraumes ausgeübt wird.“

3. Ziffer 9 der Anlage I Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„9. Werbeverkauf

- a) im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone pro Stand wöchentlich 420,00 €
- b) außerhalb der Altstadt-Fußgängerzone pro Stand wöchentlich 280,00 €“

4. Ziffer 28 der Anlage I Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„28. Marktveranstaltungen:

- a) allgemeine Marktveranstaltung
 - aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und Frontmeter der Verkaufseinrichtung 18,00 €
 - bb) in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und Frontmeter der Verkaufseinrichtung 9,00 €

b) Christkindlmarkt

aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 16. April 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München vom 05.06.1985 (MüABl. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.2009 (MüABl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, werden

Warengattung	Gebühren
1. Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	6,90 Euro pro Frontmeter und Tag
2. Stehcafe/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	5,85 Euro pro Frontmeter und Tag
3. Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
4. Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
5. Obst (Obst, Maroni etc.)	1,06 Euro pro Frontmeter und Tag
6. Zusätzliche Freischankfläche	5,31 Euro pro m ² und Tag
7. Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1m)	5,31 Euro pro Tag

bb) in den übrigen Stadtbezirken:

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	3,45 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafe/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	2,93 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	0,53 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	2,66 Euro pro m ² und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1m)	2,66 Euro pro Tag

Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 100,00 € pro Tag.“

5. In Ziffer 29 der Anlage I Gebührenverzeichnis erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 250,00 € pro Tag.“

6. In Ziffer 29 der Anlage I Gebührenverzeichnis wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.“

7. Ziffer 41 der Anlage I Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„41. Verkaufsstellen und Warenauslagen mit nicht erlaubnisfähigem Warensortiment:

Straßengruppe pro angefangenen m ² wöchentlich	I	II	III	S
	5,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.03.2010 beschlossen.

München, 16. April 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 16. April 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 630), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 02.01.2009 (MüABl. S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.08.2009 (MüABl. S. 234), wird wie folgt geändert:

§ 5 der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.03.2010 beschlossen.

München, 16. April 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung
für das Tauchen mit Atemgerät
im Langwieder See**

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Langwieder See gefunden, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
- II. Auflagen und Bedingungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tauchgebiet
 - 3. Zugang für Tauchgänge
 - 4. Sonderregelungen

III. Hinweise

IV. Kosten

Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23 – Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2015 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

1.1. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden

zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

1.2. Das Tauchen ist nur während der folgenden Zeiten zulässig:

- a) im Mai eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
- b) im Juni eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- c) im Juli eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- d) im August eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
- e) im September eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
- f) im Oktober eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr;

Tauchgänge bei geschlossener Eisedecke sind verboten.

1.3. Die Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.4. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.5. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.6. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

1.7. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.8. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.

3. Zugang für Tauchgänge

Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle

derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) in schriftlicher Form anzuzeigen.

Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 4071, Telefon 233-47583, e-mail: wasser.rgu@muenchen.de, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

1. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt).
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
3. Davon unberührt bleiben Kosten, die in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung, anfallen; diese hat dann derjenige zu tragen, der die (neue) Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 30. April 2010

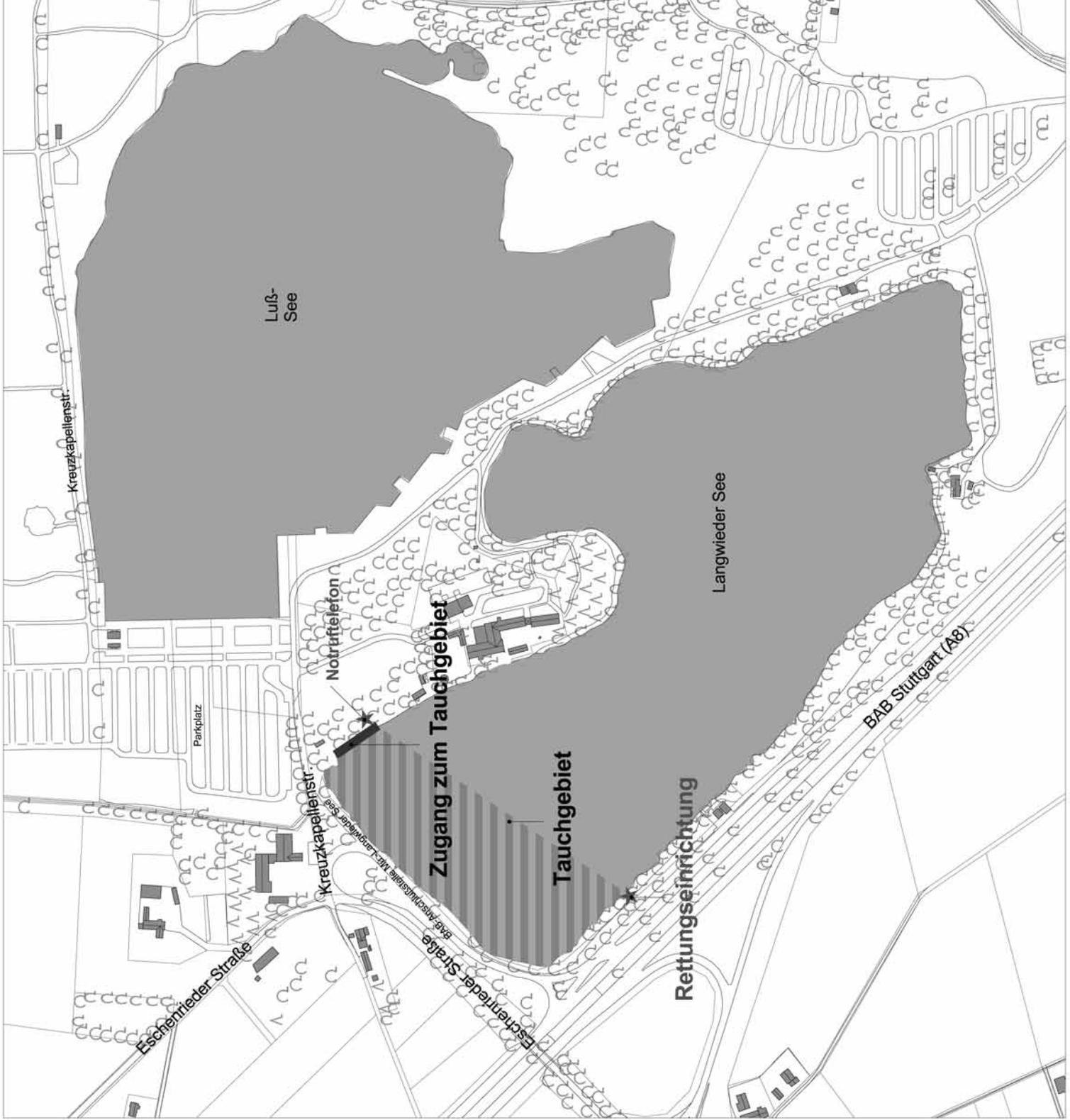
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
UW 23

Anlage: Karte des Langwieder Sees

Anlage zur Allgemeinverfügung "Tauchgebiet Langwieder See"

- Legende**
- Zugang zum Tauchgebiet
 - Tauchgebiet
 - Gebäude
 - Gewässerfläche
 - M 1:5000


Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Umweltschutz
Altlasten-, Abfall- und Wasserrecht



Straßenbenennung im 25. Stadtbezirk Laim

Beschluss vom 13.04.2010

Am Laimer Anger

EDV-Schreibweise: AM LAIMER ANGER

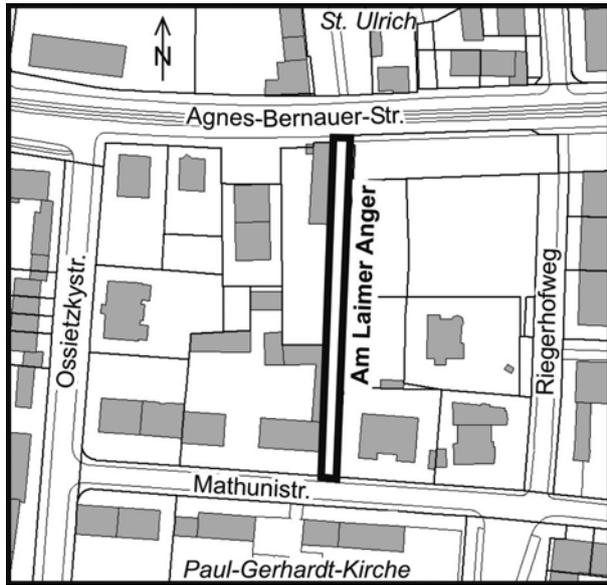
Straßenschlüsselnummer: 06586

Namenserläuterung:

Verbindungsweg zwischen der Agnes-Bernauer-Straße und der MathunisträÙe, teilweise entlang der Grünfläche, die von der Laimer Bevölkerung „Laimer Anger“ genannt wird.

Verlauf:

Von der Agnes-Bernauer-StraÙe nach Süden zur MathunisträÙe.



**Einziehung eines StraÙennamens
im Stadtbezirk 25 Laim**

Mit Wirkung vom 13.04.2010 wird der Laimer Kirchweg (StraÙenschlüsselnummer: 06464) eingezogen.

StraÙenverlaufsänderungen:

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Neuer Verlauf der FontanestraÙe:
Von der MauerkircherstraÙe ca. 120 m in südöstliche Richtung, als SackstraÙe endend.

Neuer Verlauf der StraÙe „Grüntal“:
Von der MauerkircherstraÙe, gegenüber der Einmündung „Pernerkreppe“, nach Südwesten zur FontanestraÙe.

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Neuer Verlauf der ColmdorfstraÙe:
SackstraÙe, von der Pretzfelder StraÙe zuerst ca. 180 m nach Norden, biegt dann vor der Bahnlinie nach Osten ab und ver-

läuft ca. 150 m südlich und parallel zur Bahn und endet mit einem Wendehammer.
Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, BlumenstraÙe 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 2. Juni 2010 eingesehen werden.

München, 21. April 2010

Kommunalreferat
Vermessungsamt

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 27	3000616916	Osipidis Spartakos
Geschäftsstelle 82	115382723	Herrmann Helmut
Geschäftsstelle SM-2	2073542	Landmann Sigrid Irmutrud

Es wurde am 14.04.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff ABGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.04.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.07.2010 bei der Stadtparkasse München, UngererstraÙe 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. April 2010

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.01.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.04.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 37	37091295	Krüger Elisabeth
Geschäftsstelle 61	61062212	Evangelos Papagian-nulas NL und Dim. Papagiannulas
Geschäftsstelle 24	3000504708	Dr. Streicher Gebhard

München, 14. April 2010

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Die Landeshauptstadt München gibt die folgenden Verfügungen und die Absicht einer wegerechtlichen Einziehung bekannt:

Für den 3. Stadtbezirk:

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der „**Königinstraße**“ zwischen der Von-der-Tann-Straße (= km 0,000) und der Schönfeldstraße (= km 0,107) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 gem. Art. 8 Absatz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wegerechtlich eingezogen.

Die Einziehung dieser Teilstrecke ist aus Sicherheitsgründen für amerikanische Generalkonsulat erforderlich. Die Fläche hat somit ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Neben der neuen baulichen Ausgestaltung der eingezogenen Fläche (Begrünung) wird der östlich verlaufende Anlagenweg im Englischen Garten, welcher derzeit von Fußgängern und Radfahrern benutzt wird, so ausgebaut, dass eine konfliktfreie Nutzung durch diese beiden Verkehrsarten gewährleistet ist.

Dieser gemeinsame Fuß- und Radweg „**Königinstraße**“ zwischen der Von-der-Tann-Straße (= km 1,620) und der Schönfeldstraße (= km 1,740) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radweg“ gewidmet.

Für den 17. Stadtbezirk:

Die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Gesamtfläche des „**Giesinger Bahnhofplatzes**“ zwischen der Schwannseestraße (= km 0,000) und der Giesinger Bahnhofstraße (= km 0,160) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich – Radfahrer, Busse, Lieferverkehr, Taxen und Zufahrt zu den Anwesen 1 und 2 frei“ abgestuft.

Der oben genannte Bereich wurde gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1586 der Landeshauptstadt München umgebaut und hat somit die Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der „**Giesinger Bahnhofstraße**“ zwischen dem Giesinger Bahnhofplatz (= km 0,000) und der Wallbergstraße (= km 0,092) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 wegerechtlich eingezogen.

Auch dieser Bereich wurde gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1586 der Landeshauptstadt München zu einer Grünfläche umgebaut und hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Für den 19. Stadtbezirk:

Bekanntmachung:

Es ist beabsichtigt, die bisher als „Ortsstraße“ gewidmete Teilstrecke der **Koppstraße** zwischen der südlichen Grundstücksgrenze von Flstk. 529/59 (= km 0,255) und der Siemensallee (= km 0,586) wegerechtlich einzuziehen.

Im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 1930 b – Baierbrunnerstraße ist vorgesehen die o.a. Teilfläche zu überplanen und als Wohnbauflächen festzusetzen. Somit wird die Koppstraße in diesem Teilbereich ihre Verkehrsbedeutung verlieren. Der Stadtrat wurde bereits über dieses Vorhaben informiert und hat diesem zugestimmt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

Für den 21. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Professor-Eichmann-Straße** zwischen der Weinschenkstraße (= km 0,259) und der Straße „Im Wismat“ (= km 0,448) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmet.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Kaflerstraße** zwischen der Ernbergerstraße (= km 0,292) und der Lortzingstraße (= km 0,351) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Rad-

fahrer, Zufahrt zu dem Anwesen Ernbergerstraße Nr. 29 gestattet“ wegerechtlich abgestuft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1922 a der Landeshauptstadt München setzt in dem oben genannten Abschnitt nur noch einen Fuß- und Radweg fest, so dass die Kaflerstraße in diesem Bereich ihre Verkehrsbedeutung als Ortsstraße verloren hat.

Für den 24. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Bernhardstraße** zwischen der Park + Ride Anlage Feldmoching (= km 0,000) und der Ratoldstraße (= km 0,053) wird mit Wirkung zum 14.05.2010 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 14.06.2010 eingesehen werden.

München, 30. April 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder 2010. Kommentierte Textsammlung. Die tariflichen Regelungen der Länder mit Überleitungsstarifvertrag, Eingruppierungsregelungen und ergänzenden Tarifverträgen. - Regensburg: Walhalla, 2010. 1232 S. ISBN 978-3-8029-7995-8; € 22.-

Der Band enthält neben den aktuellen Tariftexten eine Kommentierung der Vorschriften. Das Jahrbuch umfasst folgende Tarifvorschriften:

- TV-L Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder unter Berücksichtigung des Änderungstarifvertrages vom 1.3.2009 mit Kommentierung
- TVÜ Überleitungsvertrag (Stand 1.3.2009) mit Hinweisen zur praktischen Umsetzung der Vorschriften
- TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte
- Tarifvertrag für Auszubildende
- Tarifvertrag über eine Einmalzahlung
- Vergütungsordnung
- Tarifvertrag der Altersversorgung
- Tarifverträge zur Altersteilzeitarbeit und zum Rationalisierungsschutz.

Familienunternehmen in Recht, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Festschrift für Brun-Hagen Hennerkes zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Rainer Kirchdörfer ... - München: Beck, 2009. XIV, 531 S. ISBN 978-3-406-59617-9; € 82.-

Mit der Festgabe möchten Freunde, Kollegen und Weggefährten Brun-Hagen Hennerkes zu seinem 70. Geburtstag ehren.

Brun-Hagen Hennerkes, geboren am 4. Oktober 1939, studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken, Freiburg und Hamburg. Bei Konrad Hesse, dem großen Freiburger Verfassungsrechtler, promovierte er 1966 über „Die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen“. Unmittelbar vor seinem juristischen Assessorexamen begann seine berufliche Laufbahn bei Mannesmann. Brun-Hagen Hennerkes ist seit 1971 Anwalt, der sich stark im Bereich der Unternehmen insbesondere der Familienunternehmen engagiert. Der Jubilar wirkt in zahlreichen Aufsichts- und Beiratsgremien mit. Er gründete zudem die gemeinnützige „Stiftung Familienunternehmen“, die sich für die spezifischen Interessen der größeren Familienunternehmen einsetzt. Der Sammelband zu Ehren des Stuttgarter Rechtsanwalts beleuchtet in über 30 Beiträgen von sehr unterschiedlichen Autoren das Thema „Familienunternehmen“, dem ein Grußwort von Bundeskanzlerin Angela Merkel vorangestellt ist. Der Band umfasst vier Themenblöcke:

- Unternehmerfamilie und Unternehmensnachfolge
- Unternehmensstrategie
- Unternehmensfinanzierung und Transaktionen
- Familienunternehmen, Staat und Gesellschaft.

Die Festschrift enthält Beiträge u.a. von Harm Peter Westermann, Arist von Schlippe, H. Werner Utz, Hans-Jörg Bullinger, Josef Ackermann, Rainer Kirchdörfer, Rainer Lorz, Kardinal Walter Kasper und Peter Gauweiler. Eine Bibliografie des Schrifttums von Brun-Hagen Hennerkes rundet die Festschrift ab.

Weimann, Rüdiger: Das Mehrwertsteuerpaket 2010. Mit allen Änderungen der Mehrwertsteuer zum 1.1.2010. - 1. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2009. 176 S. 1 CD-ROM. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-10171-3; € 39,80.

Das Mehrwertsteuerpaket 2010 der EU führte zu gravierenden Änderungen bei der Umsatzsteuer. Die Deklaration der Steuer

für grenzüberschreitende Dienstleistungen wurde vereinfacht. Ab 1. Januar 2010 gelten neue Regeln für den Dienstleistungs-ort. Die bisherigen Anträge an die ausländischen Finanzbehörden wurden überflüssig. Erstattungsanträge müssen nur noch in Deutschland gestellt werden.

Nach einer Schnellübersicht mit den wichtigsten Änderungen stellt der Autor das EU-Mehrwertsteuerpaket vor, um anschließend einzelne Bestimmungen - für das Tagesgeschäft wichtige Auswirkungen - näher auszuführen.

Nützliche Arbeitshilfen wie Formulare, Ausfüllanleitungen sowie aktuelle Gesetzestexte auf der CD-ROM erleichtern den Umgang mit der neuen Rechtslage. Neben der CD-ROM steht dem Leser unter www.mehrwertsteuerpaket.de eine Internetplattform zur Verfügung, wo er geordnet nach den einzelnen Kapiteln des Buches schnell die seit der Drucklegung erfolgten Änderungen tagesaktuell herunterladen kann.

Preussner, Mathias: HOAI 2009: Leitfaden. Kommentierung, Muster, Materialien. - München: Beck, 2009. VII, 278 S. (C. H. Beck Baurecht) ISBN 978-3-406-59083-2; € 36.-

Die HOAI 2009 bringt tiefgreifende Änderungen des Honorarrechts für Architekten und Ingenieure mit geänderter Paragrafenfolge.

Die Einleitung skizziert die wesentlichen Änderungen. Der Hauptteil bietet zunächst eine Gegenüberstellung der alten Paragrafenfolge in der Fassung vom 10. November 2001 mit der HOAI vom 17.8.2009. Es schließt sich eine Synopse der Texte an, die die Änderungen kommentiert. Der Autor informiert zudem über das neue Berechnungssystem. Abgerundet wird der Band mit Materialien zum Gesetzgebungsverfahren.